

Satzung der Fördergesellschaft für nachhaltige Biogas- und Bioenergienutzung e.V.

Vorwort zur Satzung

Der Verein wird als eine Fachgesellschaft zur Förderung der Verbreitung der nachhaltigen Biogas- und Bioenergietechniken gegründet und soll dies auch künftig bleiben. In ihr finden sich Biogas- und Bioenergieexperten, Land- und Forstwirte, Wissenschaftler, Förderer erneuerbarer Energien, Fachplaner, Handwerker, Gutachter, Technologieverkäufer, Anlagenbetreiber und interessierte Bürgerinnen und Bürger zusammen, die in der Kooperation dieser Disziplinen ein wesentliches Element für die Weiterentwicklung bioenergetischer Verfahren sehen. So sind neben theoretischen Fragestellungen ganz besonders solche Verfahren und Methoden zu beachten, die dem Menschen durch unmittelbare Förderung des allgemeinen Naturschutzes und durch dezentrale, ökologische, sozialverträgliche Kreislaufwirtschaft dienen (z.B. umfassende Biogas-, Bio-Alkohol-, Holzgas- und Pflanzenölnutzung).

Der Verein trägt zur Erreichung seiner Ziele durch seine alljährlich abgehaltene Jahrestagung bei. Diese dient der Vermittlung und dem Austausch von Fachwissen. In Fachbeiräten, die sich mit fachlich begrenzten Themen befassen, ist Gelegenheit zu intensiver fachübergreifender Zusammenarbeit gegeben. Die Kooperation mit fachverwandten Gesellschaften und Vereinen wird national und international gesucht und soll zu nachhaltigen Kooperationsverträgen führen. Mitglieder des Vereins wirken in der Beratung der Regierenden zur Durchführung von Förderprogrammen auf dem Gebiet der Erneuerbaren Energien, Stadt- und Landentwicklung, der Ver- und Entsorgung, der Land- und Forstwirtschaft, bei der Neufassung von Vorschriften und Gesetzen, als Gutachter bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft, internationalen Organisationen, sowie in Fachausschüssen mit. Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen, die eine Werbewirkung in der Öffentlichkeit gewährleisten, wie Berufs- und Hochschulen, Volkshochschulen, Bürger- und Klimaschutzinitiativen, Kirchengemeinden, Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit etc..

§ 1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Fördergesellschaft für nachhaltige Biogas- und Bioenergienutzung e.V." (Kurzform: FnBB e.V.) mit dem internationalen Zusatz „German Biogas and Bioenergy Society“ (Kurzform: GERBIO).
2. Der Sitz des Vereins ist Kirchberg/Jagst, der Gerichtsstand ist Ulm/Donau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, nämlich insbesondere:

1. Verbreitung der nachhaltigen Biogas- und Bioenergienutzung über geschlossene lokale Kreislaufstrukturen mit der Zielsetzung, die ökologisch und volkswirtschaftlich notwendige Erschließung dieser Energiequellen nachhaltig zu fördern. Der Verein unterstützt insbesondere die Förderung und Erschließung der nachhaltigen, dezentralen, ökologischen und sozialverträglichen Nutzung von Biomasse durch Anaerob-, Pflanzenöl- und Holzgas-Technologien, sowie weiterer regenerativer Kreislauftechnologien auf Grundlage der Biomassennutzung.
2. Förderung und Hervorhebung der Umwelt- und Düngewertverbesserung durch die nachhaltige, dezentrale, ökologische und sozialverträgliche Nutzung von Biomasse durch Anaerob-, Pflanzenöl- und Holzgas-Technologien, sowie weiterer regenerativer Kreislauftechnologien auf Grundlage der Biomassennutzung.
3. Anwendungsbezogene Biogas- und Bioenergieforschung in Zusammenarbeit mit Hochschulen, wissenschaftlichen Institutionen und Anlagenbetreibern international zu fördern oder durchzuführen.
4. Beratung und Hilfestellung interessierten Personen und Institutionen zu geben.
5. Fachinformationen über die Biogas- und Bioenergienutzung zu verbreiten.
6. Internationalen Erfahrungsaustausch in den Bereichen Biogas und Bioenergie anregen und aktiv betreiben.
7. Förderung von Strukturen, die eine ökonomisch stabile, dezentrale, ökologische, regionale und gemeinschaftliche Biogas- und Bioenergienutzung nachhaltig sichern.
8. Förderung der Technologien zur nachhaltigen, dezentralen ökologischen und sozialverträglichen Einspeisung von Strom, Gas und Wärme aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz und einer kostendeckenden Einspeisevergütung von Strom, Gas und Wärme aus Biogas- und Bioenergienutzung.
9. Förderung der Technologien zur nachhaltigen, dezentralen, ökologischen und sozialverträglichen Erzeugung von Treibstoffen aus Biomasse (Biogas, Bio-Alkohole, Holzgas, Pflanzenöl) über geschlossene lokale Kreislaufstrukturen zur nachhaltigen Verwendung in Fahrzeugen und Haushalten.
10. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

§ 3 Erreichung der Vereinsziele

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Für ehrenamtliche Tätigkeiten können Zeit- und Sachaufwand angemessen entschädigt werden.
4. Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit allen Vereinigungen an, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen, Ziel dabei soll sein, dass der Verein eine Netzwerkfunktion übernimmt. Der Verein bleibt dabei unabhängig und seinen satzungsgemäßen Zielen verpflichtet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern zusammen. Sie alle sind bei Mitgliedervollversammlungen stimmberechtigt und besitzen jeweils eine Stimme.
2. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
3. Die Mitglieder werden aufgrund eines schriftlichen Beitrittsantrages aufgenommen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Antragstellers und gibt ihm Bescheid. Gegen Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung Beschwerde eingelegt werden. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliedervollversammlung endgültig.
4. Der Vorstand kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn dieses Mitglied gegen Sinn und Zweck der Satzung verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Dem Mitglied ist die Ausschlussabsicht bekannt zugeben. Es erhält zugleich mit dieser Bekanntgabe die Mitteilung, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen äußern zu können. Erst danach kann der Vorstand entscheiden. Hat eine Stellungnahme zur Ausschlussabsicht rechtzeitig dem Vorstand vorgelegen, ist nach der Vorstandsentscheidung innerhalb von zwei Wochen die Beschwerde an die Mitgliedervollversammlung zulässig. Sie entscheidet endgültig. Der Vorstand ist nicht berechtigt ein Vorstandsmitglied aus dem Verein auszuschließen. Dies ist Angelegenheit der ordentlichen Mitglieder bei einer Mitgliedervollversammlung.
5. Der Vorstand kann ebenfalls mit 2/3-Mehrheit den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn dieses mit der Beitragszahlung – trotz zweimaliger Mahnung – im Verzug ist. Mit der zweiten Mahnung ist die Ausschlussabsicht bekannt zu geben. Zahlt das Mitglied den Beitrag auch nach der letzten Zahlungsfrist nicht, so wird der Ausschluss sofort wirksam. Die Mitgliedschaft endet durch Streichung aus der Mitgliederliste.
6. Ansonsten endet die Mitgliedschaft durch Tod, Beendigung der Rechtspersönlichkeit oder Austritt. Letzteres ist spätestens vier Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich zu erklären. Der Austritt wird mit dem Ende des Kalenderjahres wirksam.
7. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche des Mitgliedes an den Verein.
8. Juristische Personen müssen eine natürliche Person aus ihrem Gesellschafterkreis benennen, die sie in den Organen des Vereins vertritt. Die benannte Person erhält die Vereinsinformation.
9. Geeignete Persönlichkeiten können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie können von Beitragszahlungen ganz oder teilweise befreit werden.
10. Mitgliedschaftsrechte sind grundsätzlich nicht übertragbar, mit Ausnahme §4 Abs. 7 und §7 Abs. 6.

§ 5 Beiträge und Haftung

1. Die Mitgliedervollversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstandes den Jahresbeitrag für Mitglieder fest, der im ersten Kalendermonat des betreffenden Jahres zu zahlen ist, falls zwischen Vorstand und Mitglied nicht andere Zahlungsabsprachen getroffen werden. Mitglieder erhalten auf Anfrage kostenfreien Zugang zu den vereinsintern aufbereiteten Fachinformationen und werden zu den sie betreffenden vereinsrelevanten Fachveranstaltungen mit ermäßigter Teilnahmegebühr eingeladen.
2. Bei Spenden ist dem Mitglied auf Verlangen eine Spendenquittung auszustellen.
3. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages. Eine Nachschusspflicht oder persönliche Haftung besteht nicht.
4. Kosten für die Arbeit von Regionalgruppen und Fachbeiratsarbeiten können nach vorheriger Bewilligung durch den Vorstand vom Verein übernommen werden.
5. Einnahmen aus der Arbeit von Regionalgruppen und Fachbeiräten können zur Hälfte in den jeweiligen Gruppierungen zur Vereinsarbeit verbleiben, wenn diese sowohl buchhalterisch als auch satzungsgemäß in der Lage sind eigenwirtschaftlich tätig zu sein.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - Mitgliedervollversammlung
 - Vorstand

- Regionalgruppen
 - Fachbeiräte
2. Die Regionalgruppen und Fachbeiräte sind keine selbstständigen Gliederungen im Sinne des Vereinsrechts, soweit nicht als eigenständige Vereine angemeldet. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf die jeweilige Fach- oder räumliche Gebietsebene. Programmatische Ziele und politische Forderungen dieser Gliederungen, die von der Beschlusslage auf oberster Vereinsebene abweichen, müssen zunächst vereinsintern behandelt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung des Vereins

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan und entscheidet über alle grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten. Sie findet einmal jährlich statt. Der Vorstand beruft sie unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich per E-Mail, Fax oder durch Brief ein.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Wunsch von mindestens 1/2 der stimmberechtigten Mitglieder sowie in gleicher Art und Weise einzuberufen.
3. Die/Der Vorstandsvorsitzende leitet jede Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung tritt einer ihrer/seiner Stellvertreter an ihre/seine Stelle. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Leiter der Versammlung und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
4. Die regelmäßige einmal jährlich tagende Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unter anderem über:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Annahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - Festsetzung des Jahresbeitrages aller Mitglieder
 - Annahme und Änderung der Beitrags- und Geschäftsordnung
 - Jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern
5. Eine 3/4 Mehrheit aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist für eine Änderung der Satzung sowie einer Auflösung des Vereins erforderlich. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.
6. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei satzungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Schriftliche Stimmübertragungen von bis zu drei Stimmen auf eine(n) Vertreter*in sind möglich, sofern diese bei Versammlungsbeginn dem Versammlungsleiter vorgelegt werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schatzmeister*in
 - Schriftführer*in
2. Der Vorstand vertritt den Verein entsprechend der Satzung, den Vereinsordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Er bleibt jeweils bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Diese Regelung gilt auch für alle anderen Wahlämter des Vereins.
3. Der/Die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand erlässt eine Beitrags- und Geschäftsordnung für die Vereinsarbeit. Änderungen bzw. Anpassungen müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Beitrags- und Geschäftsordnung ist für alle Mitglieder ebenso verbindlich wie die Vereinssatzung.
5. Der Vorstand hat durch einen Geschäftsbericht, der vollständig und wahr zu sein hat, den Verlauf jedes Jahres und die Vereinssituation deutlich zu machen. Bei seiner Erstellung wird er von der Geschäftsführung unterstützt. Der Geschäftsbericht stellt das bedeutendste Mittel zur Unterrichtung der Mitglieder dar. Der Vorstand ist ferner mitteilungs-pflichtig über alle entscheidenden Vorgänge, welche die Beschlussfassung beeinflussen könnten, auch wenn sie erst zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bekannt werden. Wichtig ist, dass sich der Geschäftsbericht auch auf die Zukunft erstreckt. Zu erwartende Entwicklungen sind durch den Vorstand aufzuzeigen.
6. Der Vorstand hat die Kassenprüfer bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Im Rahmen der Kontrollfunktion der Kassenprüfung sind die Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften, der Grundsatz des Saldierungsverbots von Erlösen und Aufwendungen, die Überprüfung des Inventars, die Übereinstimmung der Abschlusszahlen des Vorjahres mit den Eröffnungszahlen des laufenden Jahres, die Einhaltung der steuerlichen Vorschriften, Grundsatz der Vermögenserhaltung, die satzungsgemäße Verwendung der Mittel und die Beurteilung der Finanzlage des Vereins Gegenstand.
7. Zeit- und Sachaufwendungen für alle satzungsgemäßen Wahlämter sind nach § 3 Abs. 3. durch den Verein zu ersetzen.

8. Unabhängig von einer Amtsentbindung nach §4 Abs. 4, können einem Vorstandmitglied durch andere Vorstandsmitglieder die Aufgaben entzogen werden, wenn das Mitglied es ablehnt, für seinen Aufgabenbereich die Verantwortung zu übernehmen. Bei nächster Möglichkeit hat die Mitgliederversammlung hierüber zu entscheiden.

§ 9 Regionalgruppen

1. Es können Regionalgruppen gegründet werden. Diese entscheiden im Rahmen der Vereinsatzung über alle wichtigen Fragen der Vereinsarbeit auf regionaler und lokaler Ebene.
2. Die Regionalgruppen können keine Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins abschließen.
3. Jedes Mitglied kann sich einer Regionalgruppe selbst zuordnen. Die Gründung einer Regionalgruppe bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Bei einer Ablehnung hat die folgende Mitgliederversammlung zu entscheiden.
4. Die einzelnen Regionalgruppen können sich auf eigenen Wunsch und Kosten eigenständige Satzungen im Sinne der Vereinsatzung geben und müssen diese dem Vorstand zur Zustimmung vorlegen. Die satzungsgemäßen Regionalgruppenbeiträge müssen dann die jeweiligen Beiträge zum Dach-Verein enthalten.
5. Jede Regionalgruppe benennt eine(n) Vertreter*in, welche(r) damit die Rechte eines ordentlichen Mitglieds im Verein erhält und die jeweilige Regionalgruppe auf Mitgliederversammlungen mit einem Stimmrecht vertritt. Ein bereits existierendes persönliches Stimmrecht kann jedoch nicht doppelt wahrgenommen werden.
6. Diese gewählte Vertretung kann bei Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
7. Aufwendungen für alle satzungsgemäßen Wahlämter sind durch den Verein zu ersetzen.

§ 10 Fachbeiräte

1. Es können Fachbeiräte entsprechend der Interessenlage der Mitglieder gegründet werden.
2. Die Fachbeiräte können keine Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins abschließen.
3. Jedes Mitglied kann sich einem Fachbeirat selbst zuordnen. Die Gründung eines Fachbeirats bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Bei einer Ablehnung hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.
4. Jeder Fachbeirat benennt eine(n) Vertreter*in, welche(r) damit die Rechte eines ordentlichen Mitglieds im Verein erhält und den jeweiligen Fachbeirat auf Mitgliederversammlungen mit einem Stimmrecht vertritt. Ein bereits existierendes persönliches Stimmrecht kann jedoch nicht doppelt wahrgenommen werden.
5. Diese gewählte Vertretung kann bei Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
6. Aufwendungen für alle satzungsgemäßen Wahlämter sind durch den Verein zu ersetzen.

§ 11 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte und seiner laufenden Verwaltung eine Geschäftsstelle errichten und zu deren Leitung einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.
2. Geschäftsführer werden vom Vorstand bestellt und abberufen.
3. Bis zur Bestellung eines Geschäftsführers werden die Geschäfte durch den Vorstand erledigt.
4. Die Geschäftsführung erfolgt nach Weisung des Vorstandes, im Sinne der letzten Mitgliederversammlung sowie unter Berücksichtigung der im §2 genannten Aufgaben und Ziele des Vereins.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Mittelverwertung bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke bestimmt die letzte Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit.
2. Das Restvermögen kann entweder zu gleichen Teilen dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) und dem Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) oder anderen steuerbegünstigten Körperschaften mit Förderung des Umweltschutzes übertragen werden.

Kirchberg/Jagst, den 30.10.2020